



Information Nr. 9

Datum:	25. Mai 2012
Für:	Kantonale Aufsichtsbehörden
Zur Kenntnis:	Betreibungs- und Konkursämter
Betrifft:	Einführung des eSchKG-Standards Version 2.0

Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2011 können sämtliche Eingaben an die Betreibungs- und Konkursämter sowie an die Aufsichtsbehörden wahlweise auch elektronisch erfolgen (Art. 33a Abs. 1 SchKG). Zu unterscheiden gilt es zwischen dem Massenverfahren und den Einzeleingaben, welche als qualifiziert signierte PDF-Dateien eingereicht werden müssen (vgl. Art. 4–8 der Verordnung vom 18. Juni 2010 über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren; nachfolgend VeÜ-ZSSchK, SR 272.1).

Für das Massenverfahren über den eSchKG-Verbund hat das EJPD gestützt auf Artikel 14 VeÜ-ZSSchK eine Verordnung erlassen (vgl. Verordnung des EJPD vom 9. Februar 2011 über die elektronische Übermittlung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs; nachfolgend eSchKG-Verordnung, SR 281.112.1). Wir haben Sie darüber mit Information Nr. 7 vom 28. Februar 2011 orientiert.

Artikel 5 eSchKG-Verordnung regelt den verbindlichen eSchKG-Standard, welcher von den Betreibungs- und Konkursämtern unterstützt werden muss. Die aktuelle Version 1.1a des eSchKG-Standards ermöglicht lediglich die elektronische Abwicklung der Eingabe des Zahlungsbefehls sowie von Statusabfragen.

Eine vollständige Abwicklung des gesamten Betreibungsprozesses wird mit der Version 2.0 des eSchKG-Standards möglich sein. Eine Ausweitung des eSchKG-Standards auch auf strukturierte Meldungen für das Konkurswesen wird für die Version 3.0 vorgesehen, ist aber nicht vor 2015 zu erwarten.

SchKG-Briefkasten

Für die Abwicklung der Einzeleingaben gemäss Artikel 4 ff. VeÜ-ZSSchK an die Betreibungs- und Konkursämter ist keine Änderung vorgesehen. Für solche Eingaben steht weiterhin der sichere elektronische SchKG-Briefkasten zur Verfügung, welches das Bundesamt für Justiz für jedes Betreibungs- und Konkursamt eingerichtet hat. Auf diesem Weg stellen wir jedem rechtlich selbständigen Betreibungs- und Konkursamt auch wichtige Informationen zu, so beispielsweise die Liste der aktiven Gläubiger im eSchKG-Verbund.

Wenn eine Mitteilung oder Eingabe im SchKG-Briefkasten hinterlegt wird, erhalten die Betreibungs- und Konkursämter per Mail eine Abholungseinladung. Wird die Nachricht nicht abgeholt, versenden wir in der Regel am nächsten Werktag ein Erinnerungsmail. Bleibt auch dieses mehr als einen Tag unbeachtet, erhält das betroffene Amt per E-Mail eine Mahnung mit Kopie an die kantonale Aufsichtsbehörde.

Wir bitten Sie, Ihre Ämter anzuhalten, die Mitteilungen oder Eingaben nach der ersten Abholungseinladung – und nicht erst nach der Mahnung – herunterzuladen und wo nötig zu bearbeiten. Zudem bitten wir um rechtzeitige Bekanntgabe von Ämterzusammenlegungen oder Änderungen bei Mailadressen, damit falsche Zustellungen vermieden werden können.

Einführung des eSchKG-Standards Version 2.0

Wie wir bereits früher mehrmals angekündigt haben, ist die Einführung des eSchKG-Standards Version 2.0 (nachfolgend eSchKG 2.0) für Anfang 2013 vorgesehen. Damit können in Zukunft auch Fortsetzungs- und Verwertungsbegehren rechtsverbindlich elektronisch eingereicht, Zahlungseingänge gemeldet oder eine Betreuungsauskunft verlangt werden.

Die Betreibungsämter werden bis Ende Juni 2013 Zeit haben, ihre Software entsprechend anzupassen. Die Software der Betreibungsämter muss sicherstellen, dass die Entgegennahme und der Versand elektronischer Meldungen gemäss eSchKG 2.0 erfolgen kann. Ausserdem muss die Software Neuerungen berücksichtigen, die im Zuge des Einführung von eSchKG 2.0 in Kraft treten werden, wie beispielsweise den neugestalteten Standard-Zahlungsbefehl, der Betreibungsregisterauszug und mehr. Da auch die Gläubiger sich an die Vorgaben von eSchKG 2.0 halten müssen, ist eine nachträgliche Veränderung der eingegangenen elektronischen Daten durch die Betreibungsämter weder erforderlich noch zulässig.

Das Bundesamt für Justiz ist sich der Bedeutung dieser Neuerungen für die Software-Hersteller im Klaren. Aus diesem Grund wird die technische Umsetzung des Standards bei den Herstellern durch die Dienststelle Oberaufsicht SchKG des Bundesamtes für Justiz bereits während der Entwicklung begleitet und die neuen Funktionalitäten geprüft.

Änderung der eSchKG-Verordnung

Rechtlich umgesetzt wird die Einführung des eSchKG-Standards Version 2.0 mit einer Änderung der eSchKG-Verordnung. Nebst Artikel 5 eSchKG-Verordnung werden auch die Übergangsbestimmungen angepasst.

Wenn es einem Betreibungsamt nicht möglich ist, bis Ende Juni 2013 seine Software an eSchKG 2.0 anzupassen, kann es bei der Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs des Bundesamts für Justiz ein Ausnahmegesuch stellen, die bestehende Software bis längstens 31. Dezember 2013 einsetzen zu dürfen. Dem Gesuch ist eine von der kantonalen Aufsichtsbehörde genehmigte verbindliche Einführungsplanung beizulegen. Entsprechende Ausnahmegesuche werden insbesondere bewilligt in Hinblick auf Ämterzusammenlegungen oder wenn zwingende rechtliche Gründe die Einführung vor Ende Juni 2013 verunmöglichen (z.B. notwendige Ausschreibung nach den anwendbaren Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen).

Rückfragen

Für Rückfragen steht Ihnen die Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs des Bundesamts für Justiz oder der Projektleiter eSchKG, Herr Urs Paul Holenstein (Mail: urspaul.holenstein@bj.admin.ch, Telefon 031 323 53 36) jederzeit zur Verfügung.